



## Interessengemeinschaft der Tennisverbände NRW e.V.

### Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für Tennis-Wettspiele in Nordrhein-Westfalen

auf der Grundlage der CoronaSchVO ab 28.05.2021

Die drei NRW Tennis-Landesverbände Tennisverband Niederrhein e.V., Tennisverband Mittelrhein e.V. und der Westfälische Tennisverband e.V., haben zur Durchführung des Wettspielbetriebs in der Sommersaison 2021 das nachfolgende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung erstellt. Das Konzept dient zur Hilfe bei der Umsetzung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung.

#### **1. Benennung einer Person zur Einhaltung der Regeln des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes am Wettspieltag:**

- Der Heimverein eines Wettspiels ist für die Umsetzung und Einhaltung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes verantwortlich. Der Verein benennt vor Beginn eines Wettspiels einen Ansprechpartner zur Umsetzung und Durchsetzung der Vorgaben (z.B. Mannschaftsführer\*in).
- Die benannte Person entscheidet am Wettspieltag bei Meinungsverschiedenheiten sofort und alleine.

#### **2. Berechtigungen zur Teilnahme an einem Wettspiel:**

- Die Teilnehmer\*innen der Wettspiele sind von den Vereinen im Vorhinein über die Schutzmaßnahmen (gemäß der vor Ort gültigen Inzidenzstufe) zu informieren.
- An den Wettspielen sind nur solche Teilnehmer\*innen und Zuschauer\*innen zur Teilnahme berechtigt, die keine COVID19-typischen Symptome aufweisen. Dazu gehören Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen. Teilnehmer\*innen und Zuschauer\*innen, die sich in häuslicher Isolation oder Quarantäne befinden, sind ebenfalls nicht zur Teilnahme berechtigt.

#### **3. Abstandsgebot auf dem Vereinsgelände beim Wettspiel:**

- Der Mindestabstand der anwesenden Teilnehmer\*innen und Zuschauer von mindestens 1,5m muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen der Anlage, des Platzes, in den Pausen und beim Zuschauen einge-

halten werden. Bei parallel stattfindenden Wettspielen ist zwischen den jeweiligen Personengruppen (Wettspielen) ein Abstand von 5m einzuhalten.

- Zur Gewährleistung der Abstandsregel sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
  - Die Spielerbänke auf den Plätzen müssen in einem Abstand von mindestens 1,5m auseinander stehen.
  - Es sind ausreichend Sitzgelegenheiten auf den Plätzen vorzusehen, die in den Pausen einen Abstand von 1,5m für die Spieler\*innen gewährleisten.
  - Der Heimverein sorgt während des gesamten Wettspielablaufs für ausreichend Bereiche auf der Platzanlage, die eine Wahrung der Abstandsregeln ermöglichen.
  - Innerhalb der Vereinsräumlichkeiten ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
  - Es wird auf die üblichen Rituale des Handschlags vor und nach einem Spiel verzichtet.

#### **4. Rückverfolgbarkeit:**

- Die Teilnehmer\*innen eines Wettspiels werden über den Spielbericht erfasst. Eine Rückverfolgung von mindestens 4 Wochen ist hierüber gewährleistet.
- Die Zuschauer\*innen eines Wettspiels werden von dem gastgebenden Verein in einer Liste (alternativ digitale Nachverfolgung, z.B. über Corona-Warn-App oder Luca-App) erfasst. Die Zuschauer bestätigen mit Eintragung und Unterschrift, dass sie keine COVID19-typischen Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen) haben.
- Folgende Daten sollten erfasst werden: Datum, Uhrzeit des Aufenthalts, Name, Adresse, E-Mail oder Telefonnummer.
- Die Listen sind von einem vom Verein benannten Verantwortlichen für die Zeit von vier Wochen zentral aufzubewahren.

#### **5. Räumliche Vorkehrungen zum Wettspielbetrieb**

- Folgende räumliche Maßnahmen sind gem. §3-8 der CorSchVO verbindlich umzusetzen:

- Auf der Platzanlage muss Gelegenheit zum Händewaschen geschaffen werden. Es sind ausreichend Mittel zur Handhygiene bereitzustellen.
- In den Vereinsräumlichkeiten sind Hinweisschilder mit Hinweisen zu Abstandsregeln, Husten-/ Niesetikette, Maskenpflicht und Zutrittsverweigerung für Besucher mit Erkältungssymptomatik gut sichtbar anzubringen.
- Umkleidekabinen und Duschen dürfen unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m pro Person bei den Inzidenzstufen 1 (I. 0 bis 35) und 2 (I. 35 bis 50) geöffnet werden. Je Umkleideraum sollte die Anzahl auf eine Person je 5m<sup>2</sup> beschränkt werden. Die maximal zulässige Personenanzahl ist am Eingang zur Umkleide zu kennzeichnen.
- Kontaktflächen sind vor Beginn des Wettspieltages und im Bedarfsfall auch im Verlauf der Wettspiele zu reinigen.
- Die Vereinsräumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften.
- Die Nutzung der Tennishalle ist nur innerhalb der Inzidenzstufen 1 und 2 gemäß den Vorgaben der Inzidenzstufentabelle (mit Negativtestnachweisen und einfacher Rückverfolgbarkeit) gestattet.
- Zuschauer sind gemäß der Vorgaben der Inzidenzstufentabelle in den Stufen 1 und 2 drinnen und draußen und bei Stufe 3 draußen zugelassen.

## 6. Bewirtung bei Wettkämpfen

Nachfolgende Regelungen gelten sowohl für die gewerbliche Gastronomie und die Bewirtung in Eigenregie:

- **Bei Inzidenzstufe 1 (I. 0-35):**
  - Außen- und Innengastronomie ohne Negativtestnachweis
  - Zuweisung fester Sitz- oder Stehplatz
  - einfache Rückverfolgbarkeit
  - Mindestabstand sowohl zwischen den Sitz- oder Stehplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen (ausgen. Personen von bis zu 5 Hausständen zzgl. vollständig Geimpfte und Genesene (GeGe))
  - Einhaltung der sonstigen Hygienevorschriften

- **Bei Inzidenzstufe 2 (I. 35-50):**
  - Außengastronomie
    - ohne Negativtestnachweis,
    - Mindestabstand (ausgen. Personen aus drei Hausständen zzgl. GeGe oder 10 Personen mit Negativtestnachweis zzgl. GeGe) und
    - Sonstige Vorgaben siehe Stufe 1
  - Innengastronomie mit Negativtestnachweis (alternativ GeGe-Nachweis), Personenkonstellationen siehe Außengastronomie und Vorgaben siehe Stufe 1
  
- **Bei Inzidenzstufe 3 (I. 50-100):**
  - Außengastronomie
    - mit Negativtestnachweis (alternativ GeGe-Nachweis)
    - Mindestabstand (ausgen. Personen aus zwei Hausständen zzgl. GeGe) und
    - Vorgaben siehe Stufe 1
  - Keine Innengastronomie

Die vorgenannten Regelungen gelten für die Dauer der aktuell gültigen Verordnung. Aktualisierungen während des Saisonverlaufs werden den beteiligten Vereinen mitgeteilt.

Essen / Kamen / Köln, den 02.06.2021